

Plakatierungsrichtlinien für die Gemeinde Forbach

Jeder Veranstalter, der an öffentl. Flächen in der Gesamtgemeinde Forbach Plakate aufhängen möchte, muss dies bei der Gemeindeverwaltung Forbach beantragen.

Dies gilt nur für öffentliche Flächen und Gebäude, Plakatierungen auf/an Privatgrundstücken (im Rahmen des baurechtlich zulässigen) können weiterhin im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgen.

Für die Erlaubnis fallen Gebühren in Höhe von 20,00 Euro an.

Nicht genehmigte Plakate werden vom Bauhof abgehängt und entsorgt. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Nicht zulässig ist das Plakatieren unabhängig von einer Genehmigung an folgenden Stellen:

- a) Verkehrszeichen
- b) Verkehrseinrichtungen
- c) Bauzäunen
- d) Bäumen
- e) freistehenden Bauwerken
- f) Hauswänden und Schaltkästen
- g) Wartehäuschen an Haltestellen
- h) Straßenkreuzungen und Einmündungen sowie in Abstand von jeweils 20 m davor oder dahinter
- i) bereits aufgestellten Plakatträgern anderer Veranstalter

Die Plakate dürfen die Größe A0 nicht überschreiten.

Genehmigt werden max. 5 Plakate pro Veranstaltung.

Plakatiert werden darf maximal für die Dauer von 2 Wochen.

